



Satzung Bischofsheimer Vereinsring e.V.



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“. Er hat seinen Sitz in Maintal im Stadtteil Bischofsheim. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins. Der „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“, nachfolgend auch einfach als Vereinsring bezeichnet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Registernummer VR 1567 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Im „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“ haben sich Maintaler Vereine zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die ihre Aufgabe ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigekeitsordnung sieht. Der Vereinsring ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Die Durchführung und Organisation gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen kultureller und geselliger Art in Maintal-Bischofsheim.
2. Die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Vereinen und Organisationen, auch über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
3. Die Unterstützung der Mitgliedsvereine mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
4. Das Anbieten von Bildungsmaßnahmen sowie Informationsveranstaltungen für Vereine und Privatpersonen.
5. Die Unterstützung des Erfahrungsaustausches unter den Vereinen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Vereinsring nimmt keinen Einfluss auf die inneren Belange der einzelnen Vereine und erstrebt keinen materiellen Gewinn. Alle Überschüsse werden zur Pflege und Förderung der Vereinsarbeit in Maintal verwendet.

§ 3 Verwendung erzielter Einnahmen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer zu gemeinnützigen Zwecken. Es darf keine Person bzw. Institution durch Ausgaben, die über den §2 hinausgehen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Verein mit Sitz in Maintal werden, der sich zu den Zielen des Vereinsrings bekennt. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Privatpersonen, juristische Personen, Firmen und sonstige Institutionen können auf Antrag förderndes Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt,
- (b) Ausschluss,
- (c) Auflösung des Vereins.

Mitglieder können, unter Wahrung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, zum nächsten Quartalsende aus dem Vereinsring austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bis zu seinem Austritt nimmt das Mitglied alle Rechte und Pflichten uneingeschränkt wahr. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen des § 2 nicht mehr erfüllt oder gegen die Interessen des Vereinsrings verstößt. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann dazu in der nächsten Mitgliederversammlung Stellung nehmen. Über den Ausschluss entscheidet dann diese Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereinsrings teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Mitglieder haben die Pflicht die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse zu beachten. Ein durch mutwillige Beschädigung und schuldhafte Verlust von Vereinseigentum entstandener Schaden ist zu ersetzen.

§ 8 Beitrag

Der Beitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder des Vereinsrings vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Stimmberchtigt ist jeweils nur ein Vertreter eines dem „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“ angehörigen Vereins. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlung. Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Die Wahl eines neuen Vorstandes.

Es finden alljährlich umschichtige Neuwahlen statt. Der geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Im ersten Jahr werden 1. Vorsitzender und Schriftführer, im zweiten Jahr stellvertretender Vorsitzender und Kassierer gewählt. Die Beisitzer werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Die Entscheidung über eingereichte Anträge. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Festlegung des Beitrages.
7. Jede Änderung der Satzung.
8. Die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. In der Mitgliederversammlung kann Nichtmitgliedern das Wort durch den Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter erteilt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei bis acht von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Alle Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die im Zusammenhang mit dem Amt erlangten Dinge und Rechte herauszugeben bzw. an seinen Nachfolger zu übergeben. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen, Kommissionen berufen und ständige Mitarbeiter ernennen. Eine Sitzung des Vorstandes wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der „Bischofsheimer Vereinsring e.V.“ kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, bei deren Einladung besonders auf die geplante Auflösung hingewiesen werden muss, mit 3/4 der erschienenen Stimmberchtigten aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Mitgliedsvereine.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf geplante Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit hingewiesen werden.

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt anstelle der am 24. März 2009 erlassenen und genehmigten Satzung.

Maintal-Bischofsheim den 23. März 2017,

Andreas Derflinger
1. Vorsitzender

Daniela Höner
2. Vorsitzende
